

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 319.

Freitag den 14. November.

1856.

Leipzig, den 13. November. Der heutige Geburtstag Ihrer Majestät der Königin wurde durch eine heute früh von den vereinigten Musikchören der hiesigen Garnison ausgeführte Revue gefeiert.

Leipzig, den 13. Nov. Dem Advocat Schrey wurde gestern Abend von der 10. Compagnie der Communalgarde, welcher er 25 Jahre lang angehört und zuletzt bis vor Kurzem als Hauptmann vorgestanden hat, ein in einer werthvollen Stuhuhhr bestehendes Geschenk verehrt. Die gedachte Compagnie hatte sich Behufs der feierlichen Ueberreichung des Geschenkes im Schützenhause zu einem Festessen vereinigt, zu welchem sich der Commandant und Vice-Commandant der Communalgarde, die Commandanten des 1. und 4. Bataillons, mehrere Chargirte und Gardisten anderer Compagnien, so wie namentlich eine große Anzahl früherer Mitglieder der 10. Compagnie eingefunden hatten. Das Fest, während dessen dem Gefeierten die unzweideutigsten Beweise der Liebe und Achtung, welche er allgemein genießt, zu Theil wurden, verlief in äußerst heiterer und gemüthlicher Weise und legte ein neues glänzendes Zeugniß ab von dem unter der hiesigen Communalgarde herrschenden echt kameradschaftlichen Sinne.

Ueber die Wuchergesetze.

(Aus der N. Br. Zeitung.)

Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze schweben jetzt, wie gestern auch die officiöse „Preussische Correspondenz“ gemeldet hat, vorbereitende Berathungen. Die Frage ist von so großer Bedeutung, daß wir zu einer freien Besprechung derselben in unserem Blatte durch die nachstehenden Bemerkungen gern Veranlassung geben.

Es möchte schwer sein, vom rein principuellen Standpunkte aus sich für die Wuchergesetze zu erklären. Wer Geld ausleihen will, wird eben so berechtigt sein, die desfalligen Bedingungen zu stellen, als der, welcher Geld sucht, und es ist eine jetzt wohl nicht mehr bestrittene Thatsache, daß die Staatsverwaltung durch nichts nachtheiliger auf die Entwicklung commercieller Verhältnisse einwirkt, als durch ein Verühren, bez. Beschränken derselben im Wege der Gesetzgebung. Es wird fernerweit auch anzuerkennen sein, daß die zur Zeit bestehenden Wuchergesetze umgangen werden können und täglich mannichfach umgangen werden, indem theils nicht volle, theils nicht baare Valuta gewährt wird. Es muß sich daher im Principe jedenfalls empfehlen, eine Gesetzgebung zu besorgen, welche zu derartigen Umgehungen gewissermaßen auffordert, ohne dieselben verhüten oder auch nur hinterher überall zur Bestrafung bringen zu können.

Endlich sei auch hier noch nebenbei des gegenwärtigen Zustandes insofern als eines abnormen, also principlosen gedacht, als den beiderseitigen Contrahenten, dem Darleiher wie dem Borger, das Recht der gegenseitigen freien Vereinbarung über den Zinssatz innerhalb bestimmter Grenzen, d. h. bis zu dem gesetzlich gestatteten Maximum freisteht. Können diese jetzt über die Stipulirung von 3¹/₂, 4 oder 4¹/₂ pCt. contrahiren, so wird nicht wohl abzusehen sein, weshalb ihnen nicht auch gestattet werden sollte, über höhere Zinssätze sich zu vereinigen.

Andererseits darf indessen doch nicht verkannt werden, daß es sich nicht de lege ferenda (d. h. über ein zu gebendes Gesetz),

sondern de lege lata (über ein gegebenes) handelt; daß es sich fragt, ob es gerathen ist, ein Gesetz zu beseitigen, welches nun einmal seit einer sehr langen Reihe von Jahren besteht, und unter dessen Einwirkung sich die mannichfachen Verhältnisse gebildet bez. consolidirt haben. Gerade damit diese so wichtige Frage allseitig geprüft werde, möchten wir auch auf einige Bedenken aufmerksam machen.

Der Grund und Boden, d. h. die Landwirthschaft klagt in den letzten Jahren und allerdings mit Recht über Mangel an Capitalien. Diese entziehen sich der Placirung in Hypotheken auf Landgüter oder dem Personalscredit des Landwirths vorzugsweise um deshalb, weil sie sich industriellen Unternehmungen und zwar solchen zuwenden, wo dem placirten Capital ein größerer Gewinn in gesetzlicher Weise erwächst als bei einfachen Darlehensgeschäften. Wenn nun allen diesen industriellen Unternehmungen, die jetzt dem capital-suchenden Landwirth Concurrenz machen, noch sämmtliche Darlehensgeschäfte hinzutreten, so steht zu fürchten, daß auch noch mehrere Capitalien einer soliden Belegung in sicherer Hypothek sich entziehen werden. Es wird sehr in Frage kommen, ob die Sucht auf höheren Gewinn, d. h. bei Darlehensgeschäften die Sucht nach höherem Zinsfuß, nicht der Rücksicht auf höhere Sicherheit sehr bedeutend den Rang ablaufen wird.

Eine Beseitigung der Wuchergesetze würde also zunächst die jetzt ohnehin schon bestehende Schwierigkeit, Geld auf Hypothek zu erhalten, noch bedeutend steigern. Hiervon aber abgesehen, wird eine kaum ausbleibende Folge, wenigstens für die ersten Jahre des Ueberganges, die sein, daß die sämmtlichen jetzt bereits ausgegebenen Hypotheken-Capitalien im Zinsfuß sehr bedeutend gesteigert und bei dem Mangel der Einwilligung des Schuldners werden gekündigt werden. In welche Noth alsdann der Realcredit kommen wird, liegt auf der Hand. Eben so wird nicht zu verkennen sein, daß die Aufhebung der Wuchergesetze unausbleiblich auch auf den bisher bestehenden Zinsfuß aller öffentlichen Papiere, besonders der Staatsanleihen und der landschaftlichen Creditscheine (Pfandbriefe) zurückwirken muß. Gerade dieser Zinsfuß fand seine Regelung bisher in zwei Factoren, in der Sicherheit und in dem gesetzlich zulässigen Maximalsatz des Zinsfußes; dieser letztere Regulator wird aber dann gänzlich beseitigt.

Weiter ist zu erwägen, daß der Ankauf der Landgüter alsdann kaum noch in anderer Weise möglich sein wird, als gegen sofortige baare Zahlung der gesammten Kaufsumme; hiervon muß aber eine Entwerthung des Grundstücks selbst die Folge sein. — Endlich wird die Frage nicht zu übersehen sein, auf wie hoch die Nutzung eines der eigentlichen Landwirthschaft bestimmten Grundstücks zu veranschlagen sei. Wir glauben sehr reichlich zu rechnen, wenn wir den reinen Ertragswerth mit 5 pCt. annehmen. Ein nicht von den äußersten Bedrängnissen betroffener Landwirth wird hiernach Capitalien überhaupt in seine Landwirthschaft gar nicht verwenden können und dürfen, wenn er sie höher als mit 5 Ct. verzinsen soll. Daß hiergegen einzelne Ausnahmen geltend gemacht werden können, wird eingeräumt; diese werden in sehr günstiger Lage oder in sehr großen industriellen Unternehmungen zu suchen sein. Es steht aber doch gar sehr in Frage, ob es für die Landwirthschaft ein erwünschter Zustand ist, sie immer mehr auf das Gebiet der Industrie oder gar der gewagten Speculation hinüber zu drängen.

Sollte aber ein solcher Erfolg nicht zugegeben werden, so wird doch kaum bestritten werden können, daß dem praktischen Landwirth, der in Zukunft mit Capitalien arbeiten muß, die er mit